# Entgeltordnung der Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung vom 28.04.2021 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreises.

### § 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrgängen, Kursen, Exkursionen, Fahrten, Studienreisen, Einzelveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule des Unstrut-Hainich-Kreises werden Entgelte erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Leistungen der Volkshochschule in Anspruch nimmt (Teilnehmer). Bei minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Teilnehmern, sind deren gesetzliche Vertreter Entgeltschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entgeltpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte tritt mit der verbindlichen Anmeldung (schriftliche Erklärung) zur Teilnahme an der Veranstaltung und deren Annahme durch die Volkshochschule ein bzw. ersatzweise mit dem Besuch einer solchen Veranstaltung.
- (2) Für die Überlassung von Räumlichkeiten der Volkshochschule (außerhalb der eigener Veranstaltungen und Kooperationen) werden Entgelte für die Nutzungsüberlassung erhoben. Die Einzelheiten werden in einem gesondert abzuschließenden Nutzungsvertrag geregelt

### § 4 Zahlungsweise

(1) Die Entgeltzahlung hat grundsätzlich per Lastschrifteinzug spätestens bis zur zweiten Veranstaltung zu erfolgen. Bei Undurchführbarkeit der Abbuchung hat der Entgeltschuldner die entstehenden Kosten zu tragen. Andere Zahlungsmodalitäten (Überweisung oder Barzahlung) sind auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Entgelte, die einen Betrag von 50,00 Euro überschreiten, können nach schriftlichem Antrag in festgelegten Raten gezahlt werden.

# § 5 Zahlungsverzug

Wird der Entgeltschuldner bei nicht termingerechter Zahlung angemahnt, ist er zur Zahlung folgender Mahngebühren verpflichtet:

- 1. Mahnung 2,50 EUR
- 2. Mahnung 5,00 EUR
- 3. Mahnung 7,50 EUR

#### § 6 Entgeltsätze

- (1) Pro Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten) wird ein Teilnehmerentgelt erhoben. Des Weiteren kann, soweit die Volkshochschule ihren Teilnehmern in den Kursen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellt. hierfür kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Das Gesamtentgelt für einen Kurs errechnet sich anhand der Anzahl von Unterrichtseinheiten des vom Teilnehmer belegten Kurses multipliziert mit dem kalkulierten Teilnehmerentgelt pro Unterrichtseinheit Unterrichtsmaterialien zuzüglich Entgelt für und Prüfungsgebühren.
- (2) Für jede verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung der Volkshochschule ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i. H. v. 5,00 Euro zu zahlen. Damit werden die indirekten Aufwendungen für die Lehrgangsorganisation im Verwaltungsbereich der Volkshochschule abgegolten. Eine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes ist ausgeschlossen.
- (3) Das Entgelt pro Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten) bestimmt sich nach dem Kostenaufwand für nachfolgend aufgeführte Kurse und Lehrgänge:

a)	Gesellschaft, Politik, Umwelt	2,50 € - 5,00 €
b)	Kultur und Gestalten	2,40 € - 5,00 €
c)	Gesundheit	2,50 € - 5,00 €
d)	Sprachen	2,80 € - 5,00 €
e)	Arbeit und Beruf	3,00 € - 5,00 €
f)	Grundbildung	2,00 € - 5,00 €
g)	Schulabschlüsse	1,00 € - 3,00 €
h)	Vortragsreihen (auch online)	2,00 € - 5,00 €

Die genaue Höhe des jeweils zu zahlenden Entgeltes ergibt sich aus dem im Programm der Volkshochschule aufgeführten Kurs-/Veranstaltungsumfang. Für besondere Veranstaltungen kann das Entgelt im Einzelfall gesondert festgesetzt werden.

- (4) Entgelte
  - für Kurse außerhalb des regulären Programmangebotes,
  - bei Kursen für ausgewählte Teilnehmerkreise (z. B. Firmen, Organisationen, Einrichtungen in freier Trägerschaft, Institutionen und andere juristische Personen),
  - bei Kursdurchführung auf Teilnehmerwunsch trotz unterschrittener Mindestteilnehmerzahl,
  - für Studienreisen, Exkursionen und
  - für Einzelveranstaltungen

richten sich nicht nach den oben genannten Grenzen. Die Entgelte werden von der Volkshochschule selbständig kalkuliert und richten sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten zzgl. eines angemessenen Beitrages zu den Gemeinkosten.

- (5) Die Teilnehmerzahl je Kurs beträgt in der Regel mindestens acht. Im Fall der Unterbelegung (weniger als 8 Personen) kann das Entgelt für einen Kurs, der auf Wunsch der Teilnehmer trotzdem stattfinden soll, ausnahmsweise abweichend von vorstehenden Regelungen auf die angemeldeten Teilnehmer umgelegt werden. Das Entgelt erhöht sich prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren zur vollen Mindestteilnehmerzahl bzw. es wird die Zahl der Unterrichtsstunden prozentual gekürzt. Eine Entgeltermäßigung ist in solchen Fällen nicht möglich.
- (6) Die Ausstellung von Teilnehmerbescheinigungen zur Vorlage bei der Krankenkasse erfolgt unentgeltlich. Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten oder Zeugnissen, die die Lehrgangsbezeichnungen, Inhalte, die Teilnahme am Lehrgang und die Anzahl besuchter Stunden ausweisen, wird das Entgelt im Teilnehmerentgelt kalkuliert.
- (7) Die Volkshochschule kann für Prüfungen ein gesondertes Entgelt erheben. Die Kalkulation dafür wird dem Aufwand entsprechend von der Volkshochschule vorgenommen. Bei Abnahme der Prüfung durch Dritte werden die tatsächlichen Kosten auf die betreffenden Teilnehmer umgelegt.
- (8) Für die Nutzung von Räumlichkeiten (außerhalb eigener Veranstaltungen und Kooperationen) in der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben:
  - a) Raummiete für Unterrichtsräume je Unterrichtsstunde

8.00 Euro

b) Raummiete für Unterrichtsräume für sonstige Veranstaltungen pro Tag (zzgl. Nutzung technischer Geräte) 35,00 Euro

Einzelheiten werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

#### § 7 Ermäßigungen

(1) Kursentgelte über 50,00 EUR können auf schriftlichen Antrag in Höhe von bis 25 % ermäßigt werden, wobei das Mindestentgelt 50,00 Euro beträgt.

Dies gilt für folgende Kursteilnehmer:

- a) Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylblG
- b) Schüler
- c) Auszubildende
- d) Studenten
- e) Schwerbeschädigte ab einem GdB von 50%
- (2) Mit Einführung der Thüringer Ehrenamtscard können die Inhaber dieser Card eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf einen Kurs ihrer Wahl pro Kalenderjahr erhalten. Der schriftliche Antrag auf Ermäßigung muss bei der Anmeldung vorliegen.

### § 8 Absetzung von Kursen

Die Volkshochschule kann vor Beginn eines Kurses, spätestens mit Beginn des zweiten Unterrichtstermins eines Kurses, vom Vertrag zurücktreten, wenn auch dann noch nicht die Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde. Sie kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn der von ihr verpflichtete Dozent aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ausfällt.

#### § 9 Erstattungen

- (1) Bei Absetzung von regulären Kursen werden bereits gezahlte Entgelte erstattet. Bei Absetzung nach Beginn des Kurses erfolgt eine anteilige Erstattung entsprechend der Anzahl der abgesetzten Unterrichtseinheiten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Erkrankungen und anderen nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Umständen, die eine weitere, ständige Teilnahme unmöglich machen, kann auf schriftlichen Antrag, beginnend ab Zugang des Antrages, eine anteilige Entgelterstattung erfolgen, wenn der Teilnehmer den Verhinderungsgrund schriftlich nachweist. Ein Fernbleiben vom Kurs oder eine Mitteilung an den Kursleiter gilt nicht als ausreichender Antrag. Ein Anspruch auf Erstattung (Rückzahlung) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Bei Nichtzustandekommen von Kursen außerhalb des regulären Programmangebotes, bei Kursen für ausgewählte Teilnehmerkreise, für Studienreisen und Einzelveranstaltungen findet grundsätzlich keine, auch nicht anteilige Erstattung statt. Darüber hinaus kann das Teilnahmeentgelt insofern einbehalten werden, als die Volkshochschule mit erfolgter Anmeldung finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anmeldung eingegangen ist.
- (4) Fallen Unterrichtsstunden aus, werden Nachholtermine angeboten. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann mit Nachweis, dass er an dem Nachholtermin nicht teilnehmen konnte, eine anteilige Erstattung für die ab Eingang des Antrages statt gefundenen Unterrichtsstunden abzüglich der Verwaltungskostenpauschale erfolgen.

(5) Wird durch die Entscheidung des Leiters der Volkshochschule ein Teilnehmer von einer Veranstaltung/Kurs aus dessen Verschulden ausgeschlossen, so wird das Entgelt nicht, auch nicht teilweise, für nicht besuchte Unterrichtseinheiten zurückerstattet.

# § 10 Gespeicherte Daten / Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Verwaltung und der Entgelterhebung werden gemäß den Datenschutzgesetzen folgende personenbezogenen Daten der Benutzer erfasst und gespeichert: Name, Vorname, Altersgruppe, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen und Ermäßigungsstatus, zusätzlich bei Minderjährigen der Name, Vorname und die Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters, sowie die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte. Die o. g. Angaben macht der Benutzer auf freiwilliger Basis. Er kann sie ganz oder teilweise verweigern, muss jedoch damit rechnen, dass dadurch seine Anmeldung nicht bearbeitet werden kann und eine Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt der Benutzer auch die Freiwilligkeit seiner Angaben und stimmt der o. g. Verarbeitung dieser oder Teile dieser Daten zu.
- (2) Die gespeicherten Daten für die Teilnahme an Veranstaltungen werden zur Verwaltungsvereinfachung für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Ende der in Anspruch genommenen Leistung, gespeichert und anschließend gelöscht bzw. vernichtet.

# § 11 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in der Entgeltordnung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.